

RS OGH 1993/4/27 10ObS74/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1993

Norm

ASGG §71

ZPO §497

ZPO §503 Z4 E2a

Rechtssatz

Auch wenn in der Berufung die Unterlassung des Zuspruches der Pensionsleistung in der bescheidmäßigen Höhe nicht gerügt wurde, muß das Berufungsgericht, wenn es der auf eine höhere Leistung gerichteten Berufung nicht Folge gibt, dem Kläger die Leistung in der bescheidmäßigen Höhe zuerkennen, sofern die Rechtsrüge gesetzmäßig ausgeführt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 74/93
Entscheidungstext OGH 27.04.1993 10 ObS 74/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0042141

Dokumentnummer

JJR_19930427_OGH0002_010OBS00074_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at